

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Gottwald, Schwenninger und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1167 —**

**Rüstungsexporte nach Chile**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 18. April 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Welche Rüstungsexporte nach Chile wurden seit dem Putsch gegen den demokratisch gewählten Präsidenten Allende durch die Bundesregierung genehmigt?

Insbesondere:

- a) Wann wurde die Lieferung von Mamba-Panzerabwehrwaffen genehmigt?
- b) Wann wurde die Lieferung von G 3-Gewehren, möglicherweise aus thailändischer Linzenzproduktion, genehmigt?
- c) Wann wurde die Lieferung von Maschinengewehren der Firma Rheinmetall genehmigt?

Seit März 1973 wurden außer zwei U-Booten keine weiteren Kriegswaffenexporte nach Chile genehmigt.

Bei sonstigen Rüstungsgütern, die nicht Kriegswaffen sind, wurde die Lieferung von Pistolen kleinen Kalibers in geringer Stückzahl genehmigt.

- d) Hat die Bundesregierung die französische Regierung gebeten, von der Lieferung von Milan- und Roland-Panzerabwehraketen aus deutsch-französischer Gemeinschaftsproduktion Abstand zu nehmen? Wann hat die Bundesregierung die Zulieferung von Kriegswaffen und Rüstungsgütern für die Produktion der für Chile bestimmten Milan- und Roland-Panzerabwehraketen genehmigt?

Der Bundesregierung sind derartige Exportabsichten der französischen Regierung nicht bekannt geworden.

- e) Wann hat die Bundesregierung die Produktion der beiden für Chile bestimmten U-Boote genehmigt? Trifft es zu, daß die Produktionsgenehmigung für diese U-Boote keinen Rechtsanspruch dafür begründet, daß auch eine Exportgenehmigung erteilt wird? Wann entscheidet die Bundesregierung über die Genehmigung zum Export der beiden U-Boote nach Chile?

Im November 1980 wurde nach vorangegangener Zustimmung des Bundessicherheitsrats die Genehmigung erteilt, die beiden U-Boote für die chilenische Marine herzustellen. Diese Genehmigung beinhaltet wegen der darin enthaltenen Bezugnahme auf ein bestimmtes Land zugleich eine Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch die spätere Ausfuhr zu genehmigen, sofern sich die Sach- und Rechtslage nicht derartig ändert, daß bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben worden wäre oder nicht hätte gegeben werden dürfen.

Da eine solche Änderung nicht eingetreten war, wurde die Ausfuhr genehmigt im März 1984 erteilt.

2. Welche „vitale Interessen“ sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern an Chile?

Das Kriterium, daß im Einzelfall „vitale Interessen“ im Sinne außen- und sicherheitspolitischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise Genehmigung von Kriegswaffen in Länder außerhalb des NATO-Bereichs sprechen müssen, wurde erst in die rüstungsexportpolitischen Grundsätze der Bundesregierung vom 28. April 1982 (Nummer 9) aufgenommen. Wie sich unter Berücksichtigung der Antworten zu Frage 1 ergibt, ist deshalb die gestellte Frage hypothetisch.

3. Berücksichtigt die Bundesregierung bei der Entscheidung über Rüstungsexporte nach Chile die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Artikel 1 Abs. 2 GG)?
4. Steht die „innere Lage“ Chiles der Genehmigung für den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern nach Chile entgegen?

Nach den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen (Nummer 12) kommt eine ausnahmsweise Genehmigung für den Export von Rüstungsgütern, insbesondere von Kriegswaffen, nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht. Damit trägt die Bundesregierung auch dem Grundgedanken des Artikels 1 Abs. 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu der Frage, ob die innere Lage eines Landes der Genehmigung für den Export von Rüstungsgütern entgegensteht, kann jeweils nur anhand eines konkreten Einzelfalles Stellung genommen werden.

5. Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Putsch 1973 ein Waffenembargo gegen Chile verhängt?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, daß einzelne Länder nach dem Putsch von 1973 ein Waffenembargo gegen Chile verhängt haben.

6. Welche Rolle spielen „beschäftigungspolitische Gründe“ bei der Entscheidung, ob die Lieferung von U-Booten an Chile genehmigt wird?

Wie bereits in Beantwortung der Frage 1 e) ausgeführt, ist die Ausfuhr genehmigung für die U-Boote nach Chile bereits im März 1984 erteilt worden. Die Ausfuhr genehmigung ging – wie dort ebenfalls ausgeführt – auf eine Herstell genehmigung der beiden U-Boote für die chilenische Marine vom November 1980 zurück. Diese Ausnahmeentscheidung hat der Bundessicherheitsrat im Juni 1980 unter Abwägung aller hierfür maßgeblichen politischen Gesichtspunkte, darunter auch der beschäftigungspolitischen Gründe, getroffen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen nach den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung keine ausschlaggebende Rolle spielen.

7. Stellt die Lieferung von Rüstungsgütern an Chile, insbesondere die Lieferung von U-Booten, nach Ansicht der Bundesregierung einen Präzedenzfall dar, so daß jetzt auch andere Länder, in denen die Menschenrechte kraß verletzt werden, mit Rüstungslieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland rechnen können?

Die Lieferung von Rüstungsgütern, insbesondere auch der beiden U-Boote, an Chile stellt keinerlei Präzedenzentscheidung dar. Über Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen in Ländern außerhalb des NATO-Bereichs ist gemäß Nummer 9 der rüstungsexportpolitischen Grundsätze für jeden Einzelfall besonders zu entscheiden.

8. Hat die Bundesregierung bei den bereits erfolgten oder zukünftig erfolgenden Rüstungsexporten nach Chile sichergestellt, daß diese Rüstungsgüter nicht für die Vorbereitung oder Durchführung eines Angriffskrieges, z.B. gegen Peru, gegen Argentinien (Beagle-Region) oder gegen Großbritannien (Antarktis), verwendet werden? Wie wurde dies ggf. sichergestellt?

Die Bundesregierung hatte und hat keine Anhaltspunkte dafür, daß Chile die beiden U-Boote für die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges verwendet. Wäre ein solcher Sachverhalt gegeben, dürften Genehmigungen für Kriegswaffenexporte schon kraft Gesetzes (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 KWKG) nicht erteilt werden.

9. Wann wurden wie viele Angehörige  
a) des chilenischen Militärs,

Seit 1970 nahmen 13 chilenische Offiziere in Einrichtungen der Bundeswehr an einer Ausbildung teil.

Im einzelnen

7. April 1970 bis 31. Juli 1971	4 Offiziere
14. April 1971 bis 31. März 1972	2 Offiziere
14. April 1971 bis 28. Juli 1972	1 Offizier
10. April 1972 bis 31. März 1973	1 Offizier
10. April 1972 bis 30. Juni 1973	1 Offizier
4. April 1973 bis 31. Mai 1974	1 Offizier
4. April 1973 bis 28. Juni 1974	1 Offizier
19. August 1974 bis 31. Juli 1975	1 Offizier
2. April 1975 bis 30. Juni 1976	1 Offizier

- b) der chilenischen Polizei und sonstiger Sicherheitsdienste,  
c) der chilenischen Geheimdienste

seit 1970 in der Bundesrepublik Deutschland aus- oder fortgebildet  
(Angabe der Zahl und des jeweiligen Zeitraums der Ausbildung)?

Angehörige der chilenischen Polizei und sonstiger Sicherheitsdienste wurden seit 1970 weder bei Dienststellen des Bundes noch der Länder aus- oder fortgebildet. Soweit die Frage den nachrichtendienstlichen Bereich betrifft, kann sie aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich beantwortet werden.

Von wann bis wann befinden bzw. befanden sich Angehörige der chilenischen Marine in der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang mit der Lieferung von U-Booten an Chile?

Bei Schiffsbauten ist es üblich, daß der Auftraggeber eigene Fachleute zum Auftragnehmer entsendet, um sich davon zu überzeugen, daß die Qualitätsnormen und vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden.

Am 13. Februar 1981 traf der erste Angehörige dieser technischen Mission bei HDW in Kiel ein. Ab 1. Juni 1981 stieg die Zahl der Mitglieder der Mission nach Maßgabe des Baufortschritts bis zum heutigen Stand auf 15 Mann an.

Nach Fertigstellung der Boote findet in der Regel eine Einweisung und technische Ausbildung von Schlüsselpersonal der zukünftigen Besatzung statt. Zahl, Zeit und Umfang dieser Ausbildung ist Teil des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Einzelheiten hierüber sind der Bundesregierung daher nicht bekannt.

- 
10. Wie viele Menschen sind seit dem Putschbeginn 1973 durch den Einsatz bundesdeutscher Waffen in Chile nach Kenntnis der Bundesregierung ums Leben gekommen?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit die Ausfuhr von Waffen nach Chile, die in inneren bewaffneten Auseinandersetzungen eingesetzt werden können, stets abgelehnt. An dieser restriktiven Genehmigungspraxis wird die Bundesregierung auch künftig festhalten.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67  
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333